

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2616 –**

Stiftungsgründungen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesrechnungshof (BRH) kritisiert die vermehrte Gründung von privatrechtlichen Stiftungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (vgl. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes auf Bundestagsdrucksache 20/180, S. 257 ff.). Die Fragesteller interessieren sich daher für die bisherige, aktuelle und zukünftige Praxis des BMZ, privatrechtliche Stiftungen zu errichten und zu unterhalten.

1. Wie viele privatrechtliche Stiftungen wurden durch Veranlassung des BMZ im Zeitraum von 2010 bis 2019 gegründet (bitte nach Namen, Geschäftssitz, Durchführer und Gründungsdatum aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von 2010 bis 2019 wurden folgende privatrechtliche Stiftungen im Auftrag des BMZ gegründet:

Lfd. Nummer	Name	Sitzland	Durchführer	Gründung
1	Caribbean Biodiversity Fund	GBR	KfW	06.09.2012
2	Afghan Credit Guarantee Foundation	DEU	KfW	08.09.2014
3	Prespa-Ohrid Nature Trust	DEU	KfW	20.11.2015
4	Geothermal Development Facility for Latin America	MUS	KfW	16.11.2016
5	Blue Action Fund	DEU	KfW	01.12.2016

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele privatrechtliche Stiftungen wurden durch Veranlassung des BMZ seit dem Jahr 2020 gegründet (bitte nach Namen, Geschäftssitz, Durchführer und Gründungsdatum aufschlüsseln)?

Seit dem Jahr 2020 wurden folgende privatrechtliche Stiftungen im Auftrag des BMZ gegründet:

Lfd. Nummer	Name	Sitzland	Durchführer	Gründung
6	Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima	DEU	KfW	01.09.2020
7	Internationaler Naturerbefond (Legacy Landscapes Fund)	DEU	KfW	08.12.2020
8	G5 Sahel-Fazilität	DEU	KfW	08.06.2021
9	Clean Energy and Energy Inclusion for Africa	NLD	KfW	12.11.2021

3. Welche Stiftungszwecke verfolgen die durch Veranlassung des BMZ gegründeten Stiftungen jeweils?

Zur Beantwortung der Frage wird auf das öffentliche Stiftungsregister des Bundesministeriums der Finanzen verwiesen: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/uebersicht-stiftungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

4. Wann wurde das sogenannte Stiftungsmodell im BMZ beschlossen (vgl. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes auf Bundestagsdrucksache 20/180, S. 258)?

Einen übergreifenden Beschluss zu einem „Stiftungsmodell“ gibt es nicht.

5. Wie sind die jeweiligen Stiftungssatzungen konkret ausgestaltet, und inwiefern sind das BMZ oder der Durchführer (beispielsweise die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) an den entsprechenden Stiftungsgremien beteiligt?

In den Satzungen ist im Stiftungszweck jeweils die entwicklungspolitische Zielsetzung enthalten. Daneben sind die Rechtsform, die Stiftungsorgane und deren Aufgaben sowie Anforderungen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung wesentliche Bestandteile der Stiftungssatzungen.

BMZ und KfW nominieren Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger, die ein persönliches Mandat i. d. R. im Aufsichtsgremium (meist Kuratorium) wahrnehmen und der Stiftungssatzung verpflichtet sind.

6. Befinden sich weitere privatrechtliche Stiftungen auf Veranlassung des BMZ in Planung oder Gründung, und wenn ja, wie viele, und mit welchem Stiftungszweck?

Derzeit befinden sich keine weiteren privatrechtlichen Stiftungen in Planung oder Gründung.

7. Welche Rechtsform wurde für die jeweilige Stiftung gewählt (bitte ggf. unterschiedliche Rechtsformen der jeweiligen Stiftung zuordenbar angeben)?

Lfd. Nummer	Rechtsform der Stiftung
1	Charitable Company limited by Guarantee mit Sitz GBR
2	Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in NRW
3	Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hessen
4	Stiftung nach mauritischem Recht
5	Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hessen
6	Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hessen
7	Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hessen
8	Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hessen
9	Stiftung nach niederländischem Recht

8. Wie hoch sind die aus dem Einzelplan 23 ausgezahlten Zuschüsse an die jeweiligen Stiftungen (bitte nach Stiftung, Jahr der Auszahlung, Kapitel und Titel des Einzelplans 23 und Höhe der Auszahlung aufschlüsseln)?

Auf die Anlage 2a* wird verwiesen.

9. Wie hoch ist das Stiftungsvermögen der jeweiligen Stiftungen zum aktuellen Zeitpunkt nach Kenntnis der Bundesregierung?

Auf die Anlage 2a* wird verwiesen.

10. Sind der Bundesregierung private Zustiftungen in das jeweilige Stiftungsvermögen bekannt, und wenn ja, wann, und in welcher Höhe sind diese erfolgt?

Die bereitgestellten Informationen zu den Fragen 10, 11 und 12 (Anlage 2b) sind vertraulich, da durch Veröffentlichung – mit Bezug zu den einzelnen Stiftungen – Informationen offen gelegt würden, die dem Bankgeheimnis und gegebenenfalls konkretisierenden vertraglichen Vertraulichkeitsanforderungen unterliegen. Diese Vertraulichkeitsanforderungen dienen funktional dem Schutz von Verfassungsgütern, die mit den Informationsrechten des Parlaments in Abwägung zu bringen sind. Eine Veröffentlichung oder sonstige unbefugte Mitteilung der Informationen stellt einen Eingriff in verfassungsrechtliche Güter unter dem deutschen Recht gegründeter Stiftungen dar (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 3 GG). Eine Veröffentlichung unter Verletzung der Vertraulichkeitspflichten der KfW würde ferner eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden (Verfassungsgut Zusammenarbeit in der Entwicklungshilfe). Die in Anlage 2b** aufgelisteten Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2993 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

** Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Anlage als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. Sind der Bundesregierung sonstige private Spenden in das jeweilige Stiftungsvermögen bekannt, und wenn ja, wann, und in welcher Höhe sind diese erfolgt?

Auf die Anlage 2b* wird verwiesen.

12. Welche weiteren finanziellen Beiträge anderer öffentlichen Geber erwartet das BMZ an die jeweilige Stiftung, und welche wurden bereits erbracht?

Auf die Anlage 2b* wird verwiesen.

13. Nach welchen Regelungen und Vorschriften richtet sich die Bezuschussung der durch Veranlassung des BMZ gegründeten Stiftungen?

Die KfW schließt Finanzierungsverträge mit den Stiftungen auf Grundlage des Generalvertrags zwischen der Bundesregierung und der KfW und den Leitlinien für die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit.

14. Wie hoch sind die Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten der jeweiligen Stiftung nach Berechnungen der KfW, und auf welchen Zeiträumen basieren diese Berechnungen?

Die voraussichtlichen Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten werden von der KfW im Rahmen der Projektprüfung unter Berücksichtigung der Stiftungsaktivitäten und des prognostizierten Projektverlaufs auf entwicklungspolitische Angemessenheit geprüft. Dabei werden i. d. R. vergleichende Daten zur Kostenstruktur von Stiftungen und vergleichbaren Projektträgern sowie reale Kosten in bereits operativen FZ-Stiftungen zu Rate gezogen.

15. In welcher Höhe sind Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten der jeweiligen Stiftung nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich entstanden (bitte nach Kostenart und Jahren aufschlüsseln)?

Die bereitgestellten Informationen bezüglich Frage 15 (Anlage 2c) sind vertrauliche Daten, die den Geschäftsgegenstand der Stiftungen und deren vertragliche Vereinbarung mit der KfW betreffen. Die Informationen unterliegen Vertraulichkeitsanforderungen (Bankgeheimnis, gegebenenfalls konkretisiert durch vertragliche Vertraulichkeitspflichten). Eine Offenlegung dieser Daten würde das Vertrauensverhältnis und damit etablierte Arbeitsbeziehungen zwischen der Bundesregierung und ihren Durchführern beschädigen und eine künftige Kooperation erschweren. Die Vertraulichkeitsanforderungen dienen hierbei funktional dem Schutz von Verfassungsgütern, die mit den Informationsrechten des Parlaments in Abwägung zu bringen sind. Die Veröffentlichung oder unbefugte Mitteilung an Dritte stellt einen Eingriff in Grundrechte der Stiftungen im deutschen Rechtsbereich dar (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 3 GG). Eine Veröffentlichung unter Verletzung der Vertraulichkeitspflichten der KfW würde ferner eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden (Verfassungsgut Zusammenarbeit in der Entwicklungshilfe). Weitergehend als vorstehend bei den

* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Anlage als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Informationen zu Fragen 10, 11 und 12 sind die Vertraulichkeitsbelange höher anzusetzen, da die Informationen sich auf den inneren Organisationsbereich der Stiftung beziehen und ggf. im Einzelfall auch, in Verbindung mit anderen verfügbaren, Informationen Rückschlüsse auf Vergütungen einzelner Personen zulassen könnten, die in der betreffenden Stiftung tätig sind (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 mit 1 Absatz 1 GG). Aus den genannten Gründen wäre eine Beantwortung in offener Form schädlich für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die in Anlage 2c* aufgelisteten Informationen werden daher als „VS – Vertraulich“ klassifiziert.

16. Wonach richten sich die Entgelte des Stiftungspersonals, und wie ist das Entgeltsystem konkret ausgestaltet?

Die Vergütung des Stiftungspersonals richtet sich nach dem Anforderungsprofil der entsprechenden Stelle und den Qualifikationen der Mitarbeitenden. Sie orientiert sich ferner an für die Region und Branche üblichen Standards. Bei den in Deutschland ansässigen Stiftungen, die unter Frage 2 fallen, ist zusätzlich ein Besserstellungsverbot entsprechend deutscher Gesetzgebung in der Satzung festgehalten.

17. Nach welchen Kriterien sind die an die jeweilige Stiftung ausgezahlten Zuschüsse ODA-fähig (Official Development Assistance – Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)?

Die Kriterien zur ODA-Anrechenbarkeit von öffentlichen Leistungen ergeben sich aus den Berichtsrichtlinien (Converged Statistical Reporting Directives) des Entwicklungsausschusses der OECD (Data collection and resources for data reporters – OECD). Danach sind Leistungen öffentlicher Stellen ODA-anrechenbar, wenn sie zu konzessionären Bedingungen mit dem Hauptziel der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Entwicklungsländern an Entwicklungsländer bzw. an Staatsangehörige von Entwicklungsländern vergeben werden.

18. Wann, und wie wurde der Bundesrechnungshof an den Prozessen zur Errichtung der jeweiligen Stiftungen beteiligt?

Das BMZ unterrichtet den BRH gemäß § 102 Absatz 1 BHO über im Auftrag des BMZ geplante Stiftungserrichtungen.

19. Beabsichtigt das BMZ, weiterhin am sogenannten Stiftungsmodell (s. o.) festzuhalten?

BMZ wird Stiftungen auch in Zukunft im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als mögliches Finanzierungsinstrument prüfen.

* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Anlage als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

20. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den Feststellungen des BRH (vgl. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes auf Bundestagsdrucksache 20/180, S. 257 ff.) im Hinblick auf die Haushaltsberatungen zum Bundeshaushaltsplan 2022, speziell bezüglich des Einzelplanes 23?

Das BMZ wird den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2022 umsetzen.

21. Wurden Stiftungen auf Veranlassung des BMZ im Ausland gegründet, und wenn ja, welchen Stiftungszweck verfolgen diese, und aus welchen Beweggründen wurden diese im Ausland gegründet?

Es wurden Stiftungen auf Veranlassung des BMZ im Ausland gegründet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Stiftungen wurden jeweils mit zum individuellen Gründungszeitpunkt besonders geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erreichung der spezifischen entwicklungspolitischen Zielsetzung gegründet.

Anlage 2a - zur Beantwortung der Fragen 8 und 9 der Bundestagsdrucksache 20/2616

	Frage 8	Frage 9
Name	Ausgezahlte Haushaltsmittel zum 31.12.2021 ^{1 2 3} (in Mio. EUR)	Stiftungsvermögen zum 31.12.2021
Caribbean Biodiversity Fund	2012: 15.000.000 (FZ-Z) 2017: 5.000.000 (FZ-Z) 2019: 15.000.000 (FZ-R) 2020: 10.000.000 (FZ-R) Gesamt: 45.000.000 €	134.749.167 \$
Afghan Credit Guarantee Foundation	2014: 3.200.000 2020: 7.450.000 Gesamt: 14.850.000 €⁴ (FZ-Z)	13.380.000 €
Prespa Ohrid Nature Trust	2015: 15.600.000 2018: 5.000.000 2020: 4.400.000 2021: 21.000.000 Gesamt: 62.000.000 € (FZ-Z)	74.854.741 €
Geothermal Development Facility Latin America Foundation	2017: 5.200.000 2019: 2.500.000 Gesamt: 7.700.000 € (FZ-R)	4.989.176 €
Blue Action Fund	2016: 24.000.000 (IKU) 2017: 20.000.000 (IKU) 2018: 11.000.000 (IKU) 2019: 25.000.000 (FZ-R) 2020: 12.000.000 (IKU) 2021: 12.783.053 (IKU) Gesamt: 104.783.053 €	115.547.605 €
Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima	2020: 14.500.000 2021: 1.830.000 Gesamt: 16.330.000 € (IKU)	14.383.466 €

¹ Haushaltstitel FZ-R: 2301 896 01

² Haushaltstitel FZ-Z: 2301 896 11

³ Haushaltstitel IKU: 2310 687 01

⁴ Der Gesamtbetrag beinhaltet Auszahlungen des Vorgängervorhabens (Kredit- und Garantiefonds Afghanistan in Höhe von 4,2 Mio. EUR

Legacy Landscapes Fund	2020: 72.500.000 2021: 110.000.000 Gesamt: 182.500.000 € (FZ-R)	186.834.491 €
G5 Sahel Fazilität	2021: 25.000.000 Gesamt: 25.000.000 € (FZ-R)	24.670.187 €
Clean Energy and Energy Inclusion	2021: 35.000.000 Gesamt: 35.000.000 € (FZ-R)	49.000.000 ⁵ €

⁵ Die Bilanz der Stiftung wird nach privatwirtschaftlichen Ansätzen geführt. Vertraglich zugesicherte Summen (hier 14 Mio. EUR) werden daher als Forderung geführt und bilanziert, was das Missverhältnis zwischen der Höhe der Auszahlungen zum Stiftungsvermögen erklärt.

